



Zurich-Versicherungsbedingungen zur Absicherung des Courtagen-/Provisions-Rückzahlungsrisikos (ZVV PRR 2010)

I. Inhalt der Versicherung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Zurich gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz ausschließlich für das Courtagen-/Provisionsrückzahlungsrisiko. Dieses besteht in der Nichterfüllung der sich aus Courtagen-Zusage bzw. einem Versicherungsvertreter-Vertrag ergebenden Verpflichtung des Versicherungsvermittlers, für getätigte Vertragsabschlüsse erhaltene, jedoch nicht verdiente Courtagen-/Provisionen zurückzuzahlen.

2. Zurich gewährt ausdrücklich keinen Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, die von Versicherungsvermittlern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht werden und für die die Versicherungsvermittlern nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind (Courtage-/Provisionsbetrug).

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Courtagen-/Provisionsausfälle aus so genanntem Eigengeschäft.

4. Die Vertragsabsprache zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Versicherungsvermittler ist wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertrages.

5. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Versicherungsvermittler ihre Pflicht zur Rückzahlung der Courtagen-/Provisionen vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Verschulden nicht erfüllt.

6. Der Versicherer ist berechtigt, Versicherungsvermittler für die Zukunft vom Versicherungsvertrag auszuschließen, sofern Erkenntnisse vorliegen, wonach die für das Führen des Gewerbebetriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, die Vermögensverhältnisse nicht als geordnet zu bezeichnen sind oder die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen in Frage steht.

7. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Courtagen-/Provisionsrückforderungen, die nach dem Abschluss dieser Vertrauensschadenversicherung entstehen und für die während der Dauer dieses Vertrages die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung erfüllt werden. Ausgenommen sind Courtagen-/Provisionsrückforderungen gegen Versicherungsvermittler, deren Vertragsverhältnis zum Versicherungsnehmer zu Beginn dieses Versicherungsvertrages nicht mehr bestand bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits gekündigt war.

8. Sofern Courtagen-/Provisionsrückforderungen durch den Versicherungsnehmer noch während der Laufzeit des Vertrages gegenüber der Versicherungsvermittler

rechtshängig gemacht werden (z. B. durch Beantragung eines Mahnbescheides), dann bezieht sich der Versicherungsschutz nach Ablauf bzw. Beendigung dieses Versicherungsvertrages auch auf diese Courtagen-/Provisionsrückforderung. Bei Versicherungsvermittlern, die anderweitig Vertrauensschaden-/Personenkautionsversicherungen abgeschlossen haben/hatten, sind Courtagen-/Provisionsrückzahlungsansprüche von der Haftung innerhalb dieses Versicherungsvertrages insoweit ausgeschlossen, als diese durch die anderweitigen Vertrauensschaden-/Personenkautionsversicherungen gedeckt sind.

§ 2 Versicherbare Versicherungsvermittler

1. Im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler/Versicherungsvertreter) versicherbar, die für den Versicherungsnehmer auf Grundlage einer Courtage-Zusage bzw. eines Versicherungsvertreter-Vertrages vermittelnd tätig sind und dafür die Courtagen-/Provisionen diskontiert erhalten.

2. Der Versicherungsnehmer hat Zurich die zu versichernden Versicherungsvermittler bei Antragstellung namentlich mit Anschrift und Registrierungsnummer anzugeben. Zurich prüft kostenpflichtig die zu versichernden Versicherungsvermittler und teilt mit, ob und in welcher Höhe Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Kosten für die Prüfung des Versicherungsvermittlers sind auch dann fällig, wenn kein Versicherungsschutz gewährt wird. Nur die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag namentlich genannten Vermittler sind vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 3 Juristische Personen

Soweit Versicherungsvermittler in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder teilrechtsfähigen Personengesellschaft tätig sind, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer von allen Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern persönliche selbstschuldnerische Bürgschaften vorliegen hat. Im Übrigen sind alle Obliegenheiten gemäß § 10 dieses Vertrages sowohl hinsichtlich der Gesellschaft als der Geschäftsführer bzw. Gesellschafter zu erfüllen.

II. Entschädigungsleistung

§ 4 Versicherungssumme

1. Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung der Zurich für

- alle von einem Versicherungsvermittler während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Schäden und
- alle Schaden verursachenden Handlungen eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.

2. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.

§ 5 Jahreshöchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung ist im Versicherungsschein oder einem Nachtrag ausgewiesen.

§ 6 Integralfranchise

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Courtagen-/Provisionsausfälle bis zu einer Größenordnung von EUR 1.000,00. Übersteigen die Courtagen-/Provisionsausfälle (ausgenommen Eigengeschäft) den Betrag von EUR 1.000,00, sind sie in voller Höhe vom Versicherungsschutz erfasst.

§ 7 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Voraussetzung der Entschädigungsleistung ist der Nachweis, dass der Vertrag über eine Zusammenarbeit mit dem Versicherungsvermittler nicht mehr besteht, sowie ein notarielles Schuldanerkenntnis des Versicherungsvermittlers, den vom Versicherungsnehmer geforderten Betrag zu schulden, bzw. ein rechtskräftiger Titel, jeweils wegen und in Höhe des Courtagen-/Provisionsrückzahlungsanspruches. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche bei Regulierung des Schadens in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abzutreten.

Etwaige Stornoreserven, Courtagen-/Provisionsgutschriften, sonstige verwertbare Sicherheiten und/oder Forderungen werden mit dem Schaden verrechnet bzw. an den Versicherer ausgekehrt, jedoch im Range nach Befriedigung der eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers und nur bis zur Höhe der gegen den Versicherungsvermittler bestehenden Forderung des Versicherers.

2. Die hinsichtlich eines Vollstreckungstitels oder notariellen Schuldanerkenntnisses entstehenden Kosten übernimmt Zurich, bezogen auf die Höhe des von der Zurich zu übernehmenden Schadens.

3. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

4. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, die bei der Entstehung des Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt

gewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Etwaige Einwendungen des Versicherers hinsichtlich der Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bleiben unberührt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

§ 8 Schadenabwicklung

1. Eine Leistungsverpflichtung der Zurich ist dann gegeben, wenn der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsvermittler gemäß § 7 unstrittig feststeht.

2. Soweit Versicherungsschutz subsidiär gewährt wird, tritt Leistungsverpflichtung der Zurich ein, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass durch Verwertung der anderweitigen zur Verfügung gestandenen Sicherheiten eine restlose Schadlosstellung nicht zu erreichen war.

3. Zur Schadenabwicklung erhält Zurich von dem Versicherungsnehmer folgende Unterlagen:

- Schadenanzeige nebst detaillierten Erläuterungen zur Schadensumme,
- Vollstreckungstitel oder Notarielles Schuldanerkenntnis in Kopie; das Erfordernis der Vorlage eines Vollstreckungstitels oder eines Notariellen Schuldanerkenntnisses entfällt, wenn für den Versicherungsvermittler und den Geschäftsführer/Gesellschafter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Als Forderungsnachweis gilt hier der zur Insolvenztabelle angemeldete Forderungsbetrag.

§ 9 Vorläufige Entschädigung

1. Zurich leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt oder eine Klage auf Rückzahlung unverdienter Courtagen bzw. Provisionen eingereicht worden ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der eingeklagten Hauptforderung, maximal 50 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 25.000,00.

2. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits- oder zivilrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne dieses Versicherungsvertrages und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

III. Pflichten des Versicherungsnehmers

§ 10 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem

Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen. Der Versicherungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich vor unredlichen Versicherungsvermittlern zu schützen bzw. um Ausfälle aus gewährtem Courtagen-/Provisionsdiskont so gering wie möglich zu halten.

3. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet, der Zurich nach Kenntnisnahme unverzüglich anzuzeigen:

- Fälle, bei denen sich Verdachtsmomente für betrügerisches Verhalten einer Versicherungsvermittler ergeben,
- Fälle, bei denen der Versicherungsnehmer sich aufgrund eines aufgelaufenen Rückforderungssaldos vom Versicherungsvermittler trennt,
- Fälle, bei denen der Versicherungsnehmer einem ausgeschiedenen Versicherungsvermittler gegenüber vergeblich den Ausgleich eines aufgelaufenen Rückforderungssaldos reklamiert hat und deshalb den Anspruch gerichtlich geltend macht.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zum vorherigen Absatz zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

IV. Nicht erstattungsfähige Schäden

§ 11 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden, die von Versicherungsvermittlern verursacht werden, bei denen die nachfolgenden Punkte alternativ zutreffen. Bei Versicherungsvermittlern in einer Rechtsform gemäß § 3 gelten diese Regelungen analog für Geschäftsführer und Gesellschafter.

1. Schäden, die durch Versicherungsvermittler bzw. deren Geschäftsführer/Gesellschafter verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass gegen diese aktuelle Courtagen-/Provisionsrückforderungen seitens Dritter bestehen.

2. Schäden, die durch Versicherungsvermittler bzw. deren Geschäftsführer/Gesellschafter verursacht werden, bei denen die Handelsauskünfte einen Bonitätsindex schlechter/größer als 350 (Verein Creditreform) bzw. 3.5 (Bürgel) ausweisen, oder bei denen innerhalb der letzten drei Jahre gegen sie ein(e)

- Verbraucherinsolvenz-/Restschuldbefreiungs- bzw. ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insol-

venzordnung über das Vermögen der Versicherungsvermittler eröffnet und noch nicht beendet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt,

- Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gestellt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist,
- Haftbefehl zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung ergangen,
- Wechselprotest und Scheckprotest ergangen ist,
- Pfändungen erwirkt,
- Lohn-/Gehalts-/Courtagen-/Provisionsabtretungen offen gelegt

worden sind.

3. Erfährt der Versicherungsnehmer oder Zurich Tatbestände im Sinne der Ziffern 1 und 2 nach dem Beginn der Zusammenarbeit erlischt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer von den oben angeführten Negativmerkmalen Kenntnis erhält. Zurich ist verpflichtet bei eigener Kenntniserlangung den Versicherungsnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Entschädigungsansprüche, die bezüglich dieser Versicherungsvermittler während der Dauer des Versicherungsschutzes erwachsen sind, werden vom Erlöschen der Deckung nicht berührt.

4. Schäden, deren Entschädigungsvoraussetzungen gemäß § 7 zwar während der definierten Dauer des Versicherungsschutzes vorlagen, jedoch erst später als zwei Jahre nach Vertragsbeendigung angezeigt werden,

5. Schäden des Versicherungsnehmers und/oder eines Dritten, für welche der Versicherungsnehmer eintrittspflichtig ist, die mittelbar verursacht werden (z.B. eingangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren),

6. Schäden, deren Ursachen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt worden sind.

7. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen), Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mit verursacht worden sind.

V. Zeitliche Bestimmungen/ Vertragskündigung

§ 12 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag läuft über die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag ausgewiesene Vertragslaufzeit. Der Versicherungsvertrag verlängert sich danach stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Zurich schriftlich gekündigt wird.

§ 13 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können Zurich und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem anderen Vertragspartner zugehen.
3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.
4. Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Vertragswährung

Vertragswährung ist der "Euro" (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der Schadenmeldung in Textform bei der Zurich. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

§ 15 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Textformerfordernis

1. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. Diesen Versicherungsbedingungen liegen - soweit durch zusätzliche Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist - die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz und die darin befindlichen Regelungen zu den vom Versicherungsnehmer zur erfüllenden Obliegenheiten und der Gefahrerhöhung.
3. Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 12, 13) erforderlich.

Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

§ 16 Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten der Zurich gemäß § 312 e Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland –
Direktion Frankfurt,

Solmsstraße 27-37

60486 Frankfurt am Main

Fax-Nr.: 069/7115-3340

E-Mail: vsv-service@zuerich-kredit.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und Zurich erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Zurich verzichtet auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages/der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von Zurich vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

§ 17 Hinweise zur Aufsichtsbehörde

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.